

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. März 1958

201/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 187/J

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen vom 20.11.1957, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, daß die Nichtanwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 15.6.1955, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, BGBl.Nr. 97, auf die Bediensteten der Länder und Gemeinden - mit Ausnahme der Landeslehrer - eine Benachteiligung der im Landes- oder Gemeindedienst stehenden Südtiroler und Kanaltaler bedeute. Es wird die Frage gestellt, ob die Bundesregierung bereit sei, durch ein Empfehlungsschreiben an die Landesregierungen dahin zu wirken, daß die Bundesländer gleichartige gesetzliche Bestimmungen über die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst schaffen.

Hiezu ist zu bemerken, daß am 4.2.1955, also vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bundesgesetzes, und auch am 16.11.1956 vom Leiter der Sektion II des Bundeskanzleramtes bei Landesamtsdirektorenkonferenzen auf dieses Bundesgesetz mit der Anregung hingewiesen worden ist, ähnliche Regelungen für die Landes- und Gemeindebediensteten zu erlassen.

Dessen ungeachtet werden die Bundesländer vom Inhalt der Anfrage und der Beantwortung in Kenntnis gesetzt werden.

-.-.-.-.-